



Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Wasserbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

## Merkblatt zur Entnahme von Oberflächenwasser

Für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Erlaubnisfrei ist gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die Benutzung von oberirdischen Gewässern u.a. zum Schöpfen mit Handgefäßen und Viehtränken. Gemäß § 26 WHG dürfen die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten und Anlieger für den eigenen Bedarf oberirdische Gewässer benutzen, wenn dadurch nicht andere beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

### Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- Name und Wohnort des Antragstellers
- Bezeichnung des Gewässers, vorgesehene Entnahmestelle (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Lageplan mit eingetragener Entnahmestelle
- Angabe zu erforderlichen baulichen Anlagen am Gewässer und im Böschungsbereich (Zeichnung)
- Zweck der geplanten Wasserentnahme (Gartenbewässerung, landwirtschaftliche Beregnung, Tränkwasser u.ä.)
- Lageplan mit geplanten Ausbringungsflächen
- Voraussichtliche Entnahmemenge (in l/Sek., m<sup>3</sup>/Std., m<sup>3</sup>/Tag, m<sup>3</sup>/Jahr)
- Voraussichtliche Dauer und Häufigkeit der Wasserentnahme